



Abstimmungs- und Wahlgesetz der Gemeinde Rheinwald

**Genehmigt von der Gemeindeversammlung
am 08. Mai 2018**

I Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

Das Gesetz gilt für kommunale Abstimmungen und Wahlen an der Urne sowie an der Gemeindeversammlung.

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für Abstimmungen und Wahlen der Stimmberechtigten in Gemeindeanlässen sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnung über die politischen Rechte im Kanton Graubünden.

Stimmregister

Art. 2

Die Einwohnerkontrolle führt das Register der in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten. Stimmberechtigte können jederzeit in das Stimmregister Einsicht nehmen. Einsprachen betreffend Eintragung, Streichung und Einsichtnahme in das Stimmregister sind beim Gemeindevorstand einzureichen.

Vor jeder Abstimmung wird das Stimmregister bereinigt.

Abstimmungsmaterial
Stimmrechtsausweis
Botschaften

Art. 3

Die im Stimmregister der Gemeinde eingetragenen Stimmberechtigten erhalten von der Gemeindekanzlei das Abstimmungsmaterial mit dem Stimmrechtsausweis spätestens 10 Tage vor dem Abstimmungs- bzw. Wahltermin zugestellt.

Ist eine stimmberechtigte Person nicht in den Besitz des Stimmmaterials gelangt, so hat sie es spätestens am Freitag vor der Abstimmung auf der Gemeindekanzlei zu verlangen.

Für die kommunalen Abstimmungen erarbeitet der Gemeindevorstand in der Regel eine Botschaft. Diese erläutert die wesentlichen Sachgeschäfte und wird den Stimmberechtigten mit dem Stimmmaterial zugestellt. Zudem wird sie auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet.

II. Urnengemeinde

Urnenabstimmung

A. Aufstellung der Urnen

Art. 4

Bei jeder Urnenwahl oder Urnenabstimmung sind vier Urnen aufzustellen - je eine in den bisherigen Gemeinden Hinterrhein, Medels i.R., Nufenen und Splügen. Der Gemeindevorstand kann nach Bedarf weitere Urnenstandorte bestimmen.

B. Aufsicht

Art. 5

Jede Urne muss von mindestens zwei Personen beaufsichtigt werden, welche vom Gemeindevorstand bestimmt werden.

Erleichterte Stimmabgabe

Art. 6

Die vorzeitige Stimmabgabe ist während den Büroöffnungszeiten von Mittwoch bis Freitag, die dem Abstimmungstermin vorausgehen, gestattet. Als zuständige Amtsstelle wird die Gemeindekanzlei bezeichnet.

Im Übrigen gelten die kantonalen Bestimmungen über die vorzeitige und die briefliche Stimmabgabe auch bei Gemeindeabstimmungen und Gemeindewahlen.

Stimmbüro

A. Organisation

Art. 7

Der Gemeindevorstand wählt ein Stimmbüro und bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Aktuarin oder den Aktuar dieses Büros.

Dem Stimmbüro wird die notwendige Anzahl von Stimmzählenden zugewiesen. Für Hilfsfunktionen bei Wahlen oder bei Abstimmungen kann das Abstimmungs- und Wahlbüro durch das Gemeindepersonal erweitert werden.

B. Aufgaben

Art. 8

Das Stimmbüro stellt das Ergebnis der Abstimmung oder Wahl fest. Es ermittelt die Gesamtzahl der stimmberechtigten Personen, der eingegangenen Stimmzettel, der leeren, ungültigen und gültigen Stimmzettel, der Kandidierendenstimmen sowie der Ja- und Nein-Stimmen. Das Stimmbüro entscheidet über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen.

*C. Protokoll und
Publikation*

Art. 9

Über jede Abstimmung und Wahl verfasst das Stimmbüro ein Protokoll.

Die Abstimmungs- und Wahlresultate werden im amtlichen Publikationsorgan, am Anschlagkasten, sowie im Internet publiziert.

*Gültigkeit der Stimmzettel
A. Im Allgemeinen*

Art. 10

Nichtamtliche Stimmzettel oder solche, die anders als handschriftlich ausgefüllt sind, ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten, unleserlich sind oder sonst keine eindeutige Willenskundgebung erkennen lassen, sind ungültig.

B. Bei Wahlen

Art. 11

Stimmzettel für Gesamtwahlen, die weniger Namen tragen, als Personen zu wählen sind, sind gültig. Ebenso sind Stimmzettel gültig, die mehr Namen tragen, als Personen zu wählen sind; jedoch werden die letzaufgeführten Namen, soweit sie überzählig sind, als ungültige Stimmen gestrichen.

Eine Stimme, die einer nicht wählbaren Person gilt oder auf einen Namen lautet, den derselbe Stimmzettel bereits enthält (Kumulativ) oder begründete Zweifel darüber offenlässt, wem sie gilt, ist ungültig; der betreffende Name wird gestrichen.

Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

Art. 12

Bei Abstimmungen über Sachfragen entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen. Die leeren und die ungültigen Stimmzettel werden nicht berücksichtigt

Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage verworfen.

*Wahl der Präsidentin oder
des Präsidenten*

Art. 13

Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten erfolgt an der Urne. Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr. Die Gesamtzahl aller gültigen Stimmen wird durch zwei geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

Erreicht keine Person das absolute Mehr, findet spätestens zum Zeitpunkt der Wahlen des Vorstands ein zweiter Wahlgang statt. Dabei gilt das relative Mehr. Gewählt ist, wer die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinen kann.

Wahl des Vorstands **Art. 14**
Die Wahl des Vorstands findet spätestens acht Wochen nach dem ersten Wahlgang für das Gemeindepräsidium an der Urne statt. Gewählt sind die Personen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Wahl weiterer Behörden **Art. 15**
Die Wahlen der Geschäftsprüfungskommission, der Schulkommission, der Baukommission und der Energiekommission finden bis spätestens Mitte des Monats Dezember an der Urne statt. Gewählt ist, wer die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinen kann.

Wahlvorschläge / Publikation Wahlvorschläge **Art. 16**
Wahlvorschläge, welche bis spätestens am zweiten Montag vor dem Wahltermin bei der Gemeindekanzlei eingegangen sind, werden im amtlichen Publikationsorgan und im Internet publiziert.

Wahlannahme,-ablehnung **Art. 17**
Wer seine Wahl nicht innert fünf Tagen vom Wahltag an gerechnet mittels schriftlicher Ablehnung beim Gemeindevorstand ausschlägt, hat sie angenommen.

III. Gemeindeversammlung

Einberufung **Art. 18**
Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen.
Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, die vom Gemeindevorstand vorberaten worden und auf der mindestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung bekannt gegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

Beschlussfähigkeit **Art. 19**
Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Versammlungsleitung

Art. 20

Die Gemeindeversammlung wird von der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an ihre oder seine Stelle.

Stimmzählerinnen und Stimmzähler

Art. 21

Die Gemeindeversammlung bezeichnet die notwendigen Stimmzählerinnen und Stimmzähler.

Abstimmungsmodus

Art. 22

Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten oder der Gemeindevorstand dies verlangt.

Massgebend ist bei der offenen Abstimmung das Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

Bei der schriftlichen Abstimmung ist das Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Schlussbestimmungen

Art. 23

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2019 in Kraft, wobei die Bestimmungen bereits früher Anwendung finden, sofern sich die Abstimmung oder Wahl auf die Gemeinde Rheinwald bezieht.

Vertretungsrecht

Art. 24

Für den Gemeindevorstand und die Energiekommission gilt für die erste Amtsperiode ein Vertretungsrecht aus den bisherigen Gemeinden. Gewählt sind jeweils jene Personen mit den meisten Stimmen, welche in den bisherigen Gemeinden wohnhaft sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Stellt sich in einer bisherigen Gemeinde niemand zur Wahl, gilt die Person bzw. gelten die Personen mit der höchsten Stimmenzahl der Nichtgewählten als gewählt.

Der Präsident
des Übergangsvorstandes:

Der Kanzlist
des Übergangsvorstandes:

.....
Renato Mengelt

.....
John Turner

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 08. Mai 2018.